

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909 | F 05-90909-2800
E service@wkoee.at
W wko.at/ooe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Verf-2012-122823/75-Mar, 23.11.2020	JP/Sih, Dr. Punz	3414	18.12.2020

Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021- Stellungnahme der WKOÖ

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Entwurfsunterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Ziel der Novelle ist die Vermeidung von Gefährdung und Belästigung durch Hunde sowie der sichere und verantwortungsbewusste Umgang mit ihnen. Wir begrüßen jede Maßnahme, die dazu beiträgt, den Schutz der Menschen zu erhöhen und das Tierwohl zu verbessern. Einige der geplanten Änderungen sind nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen, wobei wir insbesondere die geplante Meldepflicht für Versicherungen ablehnen. Wir schlagen vor, dem Hundehalter mit konkreten Maßnahmen die Möglichkeit zu geben, schwierige Hunde - rasseunabhängig - sicher, verantwortungsbewusst und artgerecht zu führen.

2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 4 - Definition „Ortsgebiet“:

Diese „Konkretisierung“ wirft mehr Fragen auf als sie beantwortet, daher wäre eine genauere Definition von „andere weitgehend unbebaute Grundstücke“ wünschenswert. Gilt dies ausschließlich für Gebiete innerhalb eines offiziellen Ortsgebietes. Und wie wird dies genau gekennzeichnet? Grenzen „weitgehend unbebauter Grundstücke“ sind oft nicht erkennbar.

Zu § 1b - Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial:

Bei dem Wortlaut unter „wesensmäßige, typische Verhaltensweisen“ wären alle Hunde betroffen, sodass dies nicht an einer Rasse bzw. Verwendungsgruppe festgemacht werden kann. Beispiel Jagdverhalten: Jeder Hund kann jagen. Dies ist innerhalb jeder Rasse in unterschiedlicher Intensität ausgeprägt und somit rasseunabhängig. Impulskontrolle ist etwas, das jeder Hund - unabhängig von der Rasse - lernen sollte und liegt somit in der Verantwortung des Halters. Die Frage ist, was definiert ein „erhöhtes Gefährdungspotential“? Unserer Meinung kann dies keinesfalls einer Rasse zugeschrieben werden.

Zu § 1b Abs. 1 - Zucht oder Ausbildung bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial:

Was exakt ist mit „Zucht oder Ausbildung“ in § 1b Abs. 1 gemeint? Dies scheint im Widerspruch zum Tierquälerei-Verbot des § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Bundes-Tierschutzgesetz zu stehen und wäre für diesen Fall ersatzlos zu streichen.

Zu § 1b Abs. 2 - Festlegung der Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential (Rasseliste):

Von der geplanten Rasseliste sollte aus Sicht der Berufsgruppe der OÖ TierbetreuerInnen zur Gänze abgesehen werden. Dies mit folgender Begründung:

- Rasselisten erwiesen sich in der Vergangenheit als nicht effektiv und werden bereits von anderen Ländern (DE, CH, NL) wieder zurückgenommen. Eine derartige Liste hat sich also bereits als nicht hilfreich, wenn nicht sogar hinderlich herausgestellt. Damit konnte keine Sicherheit gewonnen werden.
- Rasselisten werden von Fachleuten europaweit nicht nur in Frage gestellt, sondern es wird sogar davon abgeraten (siehe dazu das Zitat vom Leipziger Tierärztekongress weiter unten).
- Es wird nie eine einheitliche oder gar eine aktuelle Liste geben bzw. ist es mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden diese „aktuell“ zu halten. (Anpassungen bezüglich Rassen nach Beissvorfällen, etc.)
- Beißstatistiken gehen von absoluten Zahlen je Rasse aus und nicht von relativen Zahlen.

Zitat: „Mit dem Wissen über die Ursachen und den Hergang von Hundebissverletzungen des Menschen ist eine bessere Prophylaxe möglich als durch die Reglementierung bestimmter Hunde oder ganzer Hunderassen. So können mehr Hundebisse vermieden werden als durch die Listung bestimmter Hunderassen. Die Kenntnis des Hundehalters über Hundeverhalten und Hundekommunikation zu verbessern, ist ein weiterer Ansatzpunkt, um Hundebissverletzungen des Menschen zu verhindern.“

Quelle: Seite 184 des LBH: 8. Leipziger Tierärztekongress - Tagungsband 1 (ISBN 978-3-86541-808-1)

Menschen können in vielen Fällen die offensichtlichsten Signale des Hundes nicht deuten. Aus dieser Bedrängnis heraus ist für Hunde „die Flucht nach vorne“ mitunter der einzige Ausweg. Es gibt vier Gründe, warum ein Tier angreift: Nahrungsbeschaffung, Angst in Verbindung mit fehlender Fluchtmöglichkeit, Verteidigung sowie mangelhafte Haltung (Deprivation, Gewalt in der Erziehung, ...). In den meisten Fällen fühlt sich der Hund bedroht und wird von seiner Umwelt nicht verstanden, wenn er Beschwichtigungssignale aussendet.

Um Bissen vorzubeugen ist es daher besser dem Hundehalter beizubringen wie sein Hund kommuniziert und wie er rechtzeitig mit seinem Hund aus der Situation „herausgehen“ kann. Macht er dieses Training bei einem qualifizierten Hundetrainer (mehrjährige Ausbildung, regelmäßige Fortbildungen an unabhängigen Instituten), wird dieser mit Hund und Halter auch an der Angst und dem Verhalten arbeiten, womit der Hund insgesamt sicherer wird. Diese Arbeit am Verhalten kann problemspezifisch unter Umständen länger dauern. Dennoch ist es weit besser, Hundehalter allgemein die Hundesprache näher zu bringen, um ihren Schützling lesen und führen zu können, als Hunde rassebedingt zu kategorisieren.

Wir schlagen daher ein Präventionskonzept in Form von artgerechten und tierschutzkonformen Hundetrainings vor. Weiters verpflichtende Kurse für Hundehalter nach Beissvorfällen mit Inhalten wie z.B. Ausdrucksverhalten, Lerntheorie, Angst und Aggression usw. Dies wäre besser als bloße Symptombekämpfung, wie z.B. Maulkorbpflicht. Die Berufsgruppe der OÖ TierbetreuerInnen ist gerne bereit bei der Ausarbeitung sinnvoller Maßnahmen mitzuwirken bzw. einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten.

Zu § 3 Abs. 1b - Meldepflicht der Haftpflichtversicherung:

Die geplante Meldepflicht wird von der Sparte Bank & Versicherung mit Nachdruck abgelehnt. Diesen Vorschlag haben wir bereits im Jahr 2003 mit guten Gründen abgelehnt. Zweck der Hundehaftpflichtversicherung ist in erster Linie der Schutz geschädigter Dritter sowie der Hundehalterin bzw. des Hundehalters selbst. Laut Oö. Hundehaltegesetz müssen Hundehalter dauerhaft eine aufrechte Hundehaftpflichtversicherung besitzen (§ 3 Abs. 1b, erster Satz). Mit dem Wegfall der Versicherung entfällt auch das Recht zur Hundehaltung (§ 9 Abs. 1 Z. 2 u. 2). Das Fehlen bzw. der Wegfall der Hundehaftpflichtversicherung ist außerdem mit Verwaltungsstrafe bedroht (§ 15 Abs. 1 Z. 1a u. Z 11). Durch diese Regelungen soll erreicht werden, dass der gesetzlich geforderte Versicherungsschutz zeitnah (wieder)hergestellt wird. Diese Regelungen sind für die dauerhafte Versicherung eines Hundes ausreichend. Es bedarf daher keiner Verschärfung auf Kosten der Versicherungen und letztlich auch der Versicherungsnehmer, weil mit dem massiven Zusatzaufwand auch eine Prämienhöhung sehr wahrscheinlich wäre. Das wäre aber tendenziell kontraproduktiv im Hinblick auf eine dauerhafte Hunde-Haftpflichtversicherung.

Damit die Gemeinden vom Wegfall der Hundehaftpflichtversicherung erfahren, sollen gemäß Entwurf künftig die Versicherungsunternehmen aktiv tätig werden. Sie werden gemäß § 3 Abs. 1b verpflichtet, im Falle des Nichtbestehens bzw. Wegfalls der Hundehaftpflichtversicherung dies der jeweiligen Gemeinde unter Angabe des Namens und des Wohnsitzes der Hundehalterin/des Hundehalters zu melden. Wie die Gemeinden auf die zu leistende Nichtversicherungsmeldung zu reagieren haben ist unklar. Offen bleibt, ob aufgrund der fehlenden Hundehaftpflichtversicherung ein Hundehalteverbot bzw. eine Abnahme des Hundes seitens der Gemeinde auszusprechen ist.

Aus Sicht der Sparte Bank & Versicherung stehen der geforderten Meldepflicht durch die Versicherungsunternehmen enorme interne Aufwände entgegen. Neben einer notwendigen technischen Lösung, einer massiven Anpassung der internen IT-Infrastruktur, die sich als schwer umsetzbar erweist und für den Altbestand de facto kaum möglich ist, wäre überdies ein zentrales Melderegister über den Bestand einer Hundehaftpflichtversicherung der Versicherungsunternehmen unumgänglich. Es müsste daher vorweg der Austausch mit anderen Versicherungsunternehmen eingerichtet werden. Ansonsten kann der Nachweis des gänzlichen Wegfalls einer Hundehaftpflichtversicherung aufgrund häufig vorhandener Doppelversicherung nicht erbracht werden. Bereits die Umsetzung der genannten Umstände erweist sich als äußerst aufwändig und kostenintensiv.

Problematisch ist hier vor allem, dass die Hundehaftpflichtversicherung historisch bedingt in verschiedenen Formen vorhanden sowie in den unterschiedlichsten Produkten enthalten ist. Die Hundehaftpflichtversicherung wird zwar als Einzelprodukt angeboten, hauptsächlich wird diese jedoch über eine Eigenheimversicherung oder Haushaltsversicherung abgedeckt. Ebenso findet sich eine Deckung für Hunde in Versicherungsprodukten, wie der Jagdhaftpflichtversicherung, der Betriebshaftpflichtversicherung oder der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung, um nur einige zu nennen.

Als Alternativlösung schlagen wir vor, die örtlich zuständigen Gemeinden zu ermächtigen Stichproben von Bestätigungen über den Weiterbestand der Hundehaftpflichtversicherung anzufordern. Die für die Stichprobenkontrolle auszustellenden Versicherungsbestätigungen würden für die Versicherungsunternehmen zwar auch einen gewissen Mehraufwand verursachen, dieser hält sich jedoch im Vergleich zu der Regelung des § 3 Abs. 1b des Entwurfs in einem überschaubaren Ausmaß.

Zu § 4 - Sachkunde und Hundealltagstauglichkeit:

Der Berufsgruppe der OÖ TierbetreuerInnen ist es wichtig, auf die Diskriminierung der gewerblichen Hundetrainer und Monopolisierung des Österreichischen Kynologen Verbands (ÖKV) und der Österreichischen Hundesport Union (ÖHU) bei der Festlegung der Prüfung für eine erweiterte Sachkunde hinzuweisen. Es gibt in Österreich viele sehr gute Vereine, wie z.B. die Vereinigung Österr. Hundeverhaltens-Trainer/innen (VÖHT) oder den Österreichischen Berufsverband der Hundetrainer und -verhaltensberater (ÖBdH). Diese Vereine verfügen alle über eine fertig ausgearbeitete Prüfungsordnung, welche tierschutzkonform ist und dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

Zudem verfügen wir in Oberösterreich auch über sehr gute HundetrainerInnen mit der Zertifizierung zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer bzw. mit einer mehrjährigen hochwertigen Ausbildung. Dies zum Teil in Zusammenarbeit mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Diese HundetrainerInnen werden vom erweiterten Sachkundenachweise ausgeschlossen, sofern sie nicht dem ÖKV oder ÖHU angehören. Gewerbliche Hundetrainer werden hier Großteils ausgeschlossen, obwohl sie von Berufswegen sehr viel Erfahrung haben und laufend Schulungen, Seminare und Kurse von unabhängigen Instituten besuchen.

Daher sollten die Zugangsvoraussetzungen für fachkundige Personen im Sinne der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung wie folgt ergänzt bzw. abgeändert werden:

- Wegfall der Monopolstellung für ÖKV und ÖHU. Es gibt auch im gewerblichen Bereich Prüfungsordnungen, die in Bezug auf Tierschutz aktuellen, wissenschaftlich bewiesenen Methoden Raum bieten. Damit würde auch gewerblichen HundetrainerInnen ein diskriminierungsfreier Zugang ermöglicht.
- Die Ausarbeitung einer generellen Prüfungsordnung - oder auch Alltagstauglichkeitskurs und -prüfung, welche einen tierschutzkonformen und artgerechten Umgang in den Mittelpunkt stellt. Wonach sich alle gewerblichen Hundetrainer mit der gewünschten Qualifikation sowie alle ÖKV- & ÖHU-Trainer halten müssen.

Frau Josefine Lametschwandtner stellt dazu als Sprecherin der Berufsgruppe der OÖ TierbetreuerInnen gern eine Arbeitsgruppe aus Expertinnen und Experten des Bereichs des Hundetrainings und Verhaltenstrainings für Hunde zusammen. Dies in Zusammenarbeit mit ÖKV und ÖHU, um eine Prüfungsordnung, bzw. auch die Rahmenbedingungen für einen Hundealltagstauglichkeitskurs auszuarbeiten, die allen gerecht werden kann. Gerade bei dieser Arbeit ist die Erfahrung bezüglich artgerechter Arbeit mit Hunden sowie tierschutzkonformes Training viel wichtiger, als die Zugehörigkeit zu einer Institution. Diese Experten-Arbeitsgruppe könnte auch die Landesregierung beratend unterstützen.

Zu § 6 - Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten:

Ein einmal auffälliger Hund sollte mit einer Ursachenerhebung und einem speziellen Training diesen Status wieder „rückgängig“ machen können. Die Berufsgruppe der OÖ TierbetreuerInnen ist auch hier gerne bereit mit einer Arbeitsgruppe ein Konzept auszuarbeiten.

3. Zusammenfassung

Abschließend ersuchen wir unsere Forderungen und Vorschläge zu berücksichtigen und fassen diese wie folgt zusammen:

- Entfall der Versicherungen-Meldepflicht, stattdessen Ermächtigung an Gemeinden stichprobenartig Bestätigungen über den Weiterbestand der Hundehaftpflichtversicherung einzuholen
- Streichung der Verordnungsermächtigung für die Erstellung einer Rasseliste (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial)
- Individuelle Betrachtung und Ursachenerhebung bei auffälligen Hunden um weitere Vorfälle zu vermeiden

- Alltagstauglichkeitskurs mit Prüfung für Hundehalter mit auffälligen Hunden
- Abhalten von Alltagstauglichkeitskursen und Prüfungen durch qualifizierte Hundetrainer
- Standardisierung der Prüfungsordnung, sodass diese auch für alle gewerblichen Hundetrainer umsetzbar ist, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen

Wir bieten gerne weitere Gespräche mit ExpertInnen der Sparte Bank und Versicherung bzw. der Berufsgruppe der OÖ TierbetreuerInnen an.

Vielen Dank und freundliche Grüße



Mag.ª Doris Hummer
Präsidentin



Dr. Gerald Silberhumer
Direktor-Stellvertreter